

---

# Jugend im ‚Aufmerksamkeitsmodus‘!?

---

Sozialethische Begründungen und Perspektiven

# Jugend im ‚Aufmerksamkeitsmodus‘!?

## – sozialetische Begründungen und Perspektiven

- (1) „aufmerksam, nicht anzielend“
  - zur Grundfigur professioneller Jugend(sozial)arbeit
- (2) „Mit diesem ihrem Zustande zufrieden machen“
  - die Würde Jugendlicher als ‚Letzt‘-Grund sozialprofessioneller Aufmerksamkeit
- (3) „Und er stellte ein Kind in die Mitte“
  - menschenrechtsbasierte Inklusion als Zielperspektive
- (4) „Von Starken und Schwachen“
  - strukturelle Asymmetrien als Stresstest für Inklusion
- (5) „Nichts für uns ohne uns“
  - Enabling Communities als Ort inkludierender Jugendlicher

# (1) „aufmerksam, nicht anzielend“ – zur Grundfigur professioneller Jugend(sozial)arbeit

## → Jugend

- *nicht* im **Focus**, weil schnell auf dem *Kieker*
- *nicht* dem **Radar**, weil schnell überwachende *Helicopter-Workers*

## → Jugend im **Aufmerksamkeitsmodus?**

- reagierender Wahrnehmungsmodus
  - keine Habachtstellung vor Bedrohung, sondern Empfindlichkeit für Verletzlichkeit oder schon Verletztsein
  - keine Hermeneutik des Verdachts, sondern der Sympathie
- behutsamer Interventionsmodus
  - Achtsamkeit: ‚Bilderverbotes‘ und ‚Wertschätzung des Imperfekten‘
  - Assistenz: wegbegleitend und konstruktiv-kritisch
  - Anwaltschaft: stellvertretend statt vormundschaftlich

---

**(1) „aufmerksam, nicht anzielend“  
– zur Grundfigur professioneller Jugend(sozial)arbeit**

→ **Aufmerksamkeit signalisiert Zuspitzung  
des modernen Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe**

- nicht einfach nur  
„mitverantwortliche Einbeziehung von Familien und jungen Menschen in die Hilfeprozesse“ (Faltermeier)
- sondern:  
Schaffung eines Arrangements, in dem die Adressaten (Jugendliche) lernen, bei Bedarf sozialprofessionelle Unterstützung bei ihrer Lebensführung zu beteiligen

→ **Frage: Warum?**

- Legalitätsgebot: Fundamentalnormen des SGB I und SGB VIII
  - Legitimitätsgebot:  
Moralphilosophische Begründung des ‚Kinder-Würde-Ansatzes‘  
(als Fundament der Menschenrechtstradition und des GG)
-

---

(2) „Mit diesem ihrem Zustande zufrieden machen“  
– die Würde Jugendlicher als ‚Letzt‘-Grund  
sozialprofessioneller Aufmerksamkeit

→ **Inhaltliche Begründung von ‚Jugendwürde‘**  
aufschlussreich für grundsätzliche  
**Perspektivierung von Kinder- und Jugendhilfe**

→ **Erste Hinweise in Fundamentalnormen**

- **Fundamentalnorm des SGB I**

„Das Recht des Sozialgesetzbuches (...) soll dazu beitragen,

- ein **menschenwürdiges Dasein** zu sichern
- gleiche Voraussetzungen für die **freie Entfaltung der Persönlichkeit**, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen

- **Fundamentalnorm des SGB VIII**

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**.“

## (2) „Mit diesem ihrem Zustande zufrieden machen“ – die Würde Jugendlicher als ‚Letzt‘-Grund sozialprofessioneller Aufmerksamkeit

### → ‚Würde‘ des Menschen

- ‚Um seiner selbst willen Dasein‘

#### ⇒ Respekt

der ‚Selbstzwecklichkeit‘ und der ‚Selbstgestaltung‘ einer/s Jeden

#### ⇒ Achtung des Anspruches

- nicht erniedrigt zu werden
- ein *eigensinniges* Leben führen zu können
- Gelegenheiten zu haben, Lebensoptionen zu realisieren, die man selbst für sich bedeutsam hält

⇒ Autonomie = eigenverantwortliche Selbstgestaltung des Lebens

⇒ Essentieller Ausdruck von Selbstachtung und Selbstvertrauen

#### ⇒ entscheidend: **Würde**

- **von Anfang an**
- **grundsätzlich komunitär verfasst**

---

(2) „Mit diesem ihrem Zustande zufrieden machen“  
– die Würde Jugendlicher als ‚Letzt‘-Grund  
sozialprofessioneller Aufmerksamkeit

→ **Kant: Nie Eigentum, immer ‚Würde‘ von Anfang an**

„Denn da das Erzeugte eine *Person* ist (...), so ist es eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und notwendige Idee, den Akt der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt, und eigenmächtig in sie herüber gebracht haben; für welche Tat auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, sie [die Kinder, ALH], so viel in ihren Kräften ist, **mit diesem ihre Zustande zufrieden zu machen**. Sie können ihr Kind nicht gleichsam als ihr *Gemächsel* (denn ein solches kann kein mit Freiheit begabtes Wesen sein) und als ihr Eigentum zerstören oder es auch nur dem Zufall überlassen, weil an ihm nicht bloß ein Weltwesen, sondern auch ein Weltbürger in einen Zustand herübergezogen, der ihnen nun auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig sein kann.“

(I.Kant MS, Rechtslehre §28)

---

(2) „Mit diesem ihrem Zustande zufrieden machen“  
– die Würde Jugendlicher als ‚Letzt‘-Grund  
sozialprofessioneller Aufmerksamkeit

- spezifisches **kommunitäres Verständnis von Würde**
- zwar Eigentum („inhärent“):  
kein Mensch muss Würde erst verdienen
  - aber: kein mentaler, sondern erfahrungsbezogener Besitz
    - in zwischenmenschlicher **Anerkennung** und **Achtung**
    - im Zuspielen von Gelegenheiten der Selbstgestaltsamkeit
- ⇒ Verstärkung des **Zugehörigkeitsgefühls**  
(**„enhanced feeling of belonging“**) durch selbstverständliche  
**Teilhabe** an der Gesellschaft
- ⇒ Kernidee von (**gesellschaftlicher**) **Inklusion**  
im emphatischen, also menschenrechtlichen Sinne!

---

**(2) „Mit diesem ihrem Zustande zufrieden machen“  
– die Würde Jugendlicher als ‚Letzt‘-Grund  
sozialprofessioneller Aufmerksamkeit**

→ **Kant: Komplementarität von Nächstenliebe und Achtung**  
(nach dem Prinzip der Äquilibrium von Anziehung und Abstoßung)

„Die Pflicht der Nächstenliebe kann also auch so ausgedrückt werden: Sie ist die Pflicht, anderer ihre Zwecke (sofern diese nur nicht unsittlich sind) zu den meinen zu machen; die Pflicht der Achtung meines Nächsten ist in der Maxime enthalten, keinen anderen Menschen bloß als Mittel zu meinen Zwecken abzuwürdigen (nicht zu verlangen, der andere solle sich selbst wegwerfen, um meinem Zwecke zu frönen.)  
(I.Kant MS, Tugendlehre § 25)

---

**(2) „Mit diesem ihrem Zustande zufrieden machen“  
– die Würde Jugendlicher als ‚Letzt‘-Grund  
sozialprofessioneller Aufmerksamkeit**

→ **Kant: Achtung der Würde immer wechselseitig**

„Ein jeder Mensch hat rechtmäßigen Anspruch auf Achtung von seinem Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden anderen verbunden.

Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch so gar nicht von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle andere Weltwesen, die nicht Menschen sind, und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt. Gleichwie er also sich selbst für keinen Preis weggeben kann (welches der Pflicht der Selbstschätzung widerstreiten würde), so kann er auch nicht der eben so notwendigen Selbstschätzung anderer, als Menschen, entgegen handeln, d.i. er ist verbunden, die Würde der Menschheit an jedem anderen Menschen praktisch anzuerkennen, mithin ruht auf ihn eine Pflicht, die sich auf die jedem anderen Menschen notwendig zu erzeigende Achtung bezieht.“

(I.Kant MS, Tugendlehre § 38)

### (3) „Und er stellte ein Kind in die Mitte“ – menschenrechtsbasierte Inklusion als Zielperspektive

→ „nur dabei“

#### = Inklusion im deskriptiv-funktionalen Sinne

- Funktionale Einbeziehung in gesellschaftliche Teilsysteme
- Totalinklusion (= Einbeziehung in *alle* Teilsysteme) unmöglich
- Teil-Exklusionen aufgrund funktionaler Differenzierung zwingend
- Teil-Inklusionen als (mindestens) Kompensation von Teil-Exklusionen ausreichend

→ „Mittendrin“

#### = Inklusion im normativ-emphatischen Sinne

- Unbedingte Einbeziehung in alle existentiell bedeutsamen (wesentlichen) Lebensbereiche einer Gesellschaft
- Menschenrechtsbasierte Qualität der Einbeziehung
- Teil-Exklusionen aus menschenrechtsirrelevanten Bereichen möglich (Höhenphobiker aus Extremkletterklub usw.)

⇒ **Menschenrechtsorientierte Inklusion**

### (3) „Und er stellte ein Kind in die Mitte“ – menschenrechtsbasierte Inklusion als Zielperspektive

→ Erste Nebenbemerkung:

#### **immer *assistierte Menschenrechtsverwirklichungen***

- Abhängig von der jeweiligen persönlichen, strukturellen, *entwicklungsbezogenen* Vermögen („capacities“)
- z.B. **gestufte Teilhabemöglichkeiten** („Partizipation“)
  - Teilnahme
  - Mitwirkung
  - Mitbestimmung
  - Selbstbestimmung
- wobei unhintergebares Problem:  
schmaler Grad zwischen
  - Unterforderung = Bevormundung
  - Überforderung = Entsolidarisierung

### (3) „Und er stellte ein Kind in die Mitte“ – menschenrechtsbasierte Inklusion als Zielperspektive

→ Zweite Nebenbemerkung:

#### **Partizipation ist Kernkompetenz republikanischer Demokratie**

- „republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat“ (GG 28)
  - Hintergründige demokratiethoretische Grundentscheidung:  
**partizipative Demokratie** auf allen Ebenen  
(**republikanische Tradition**)
    - Gewährleistung höchstpersönlicher, authentischer Autorschaft über die eigene Lebensführung
    - *Inklusion* jedes Bürgers in einem Sozialverband als voll berechtigtes und verpflichtetes Gesellschaftsmitglied
    - Ermöglichung von Differenz individueller Lebensentwürfe in den kommunitären Lebensbezügen einer politischen Öffentlichkeit
    - Politische Partizipation als gemeinsame Gestaltung des Öffentlichen Raumes
- ≈ egalitär, emanzipativ, konfliktorientiert

## (4) „Von Starken und Schwachen“ – strukturelle Symmetrien als „Stresstest“ für Inklusion

→ Jugendarbeit: im Gegenüber zu einem  
**breiten Spektrum Jugendlicher heute**

- von ‚stummen‘ Mitbetroffenen  
(einer in prekärer Lebenslage befindlichen Familie)
- über ‚gewöhnlich‘ Heranwachsende
- zu ‚aufbegehrenden‘ Flüchtigen  
(aus *zumindest subjektiv* bedrückenden Lebensbedingungen der Familie  
bzw. der quasi-familiären Lebensformen/Einrichtungen der Jugendhilfe)
  - ⇒ sog. ‚Straßenkinder‘  
(früher: ‚Trebegänger‘, ‚Ausreißer‘, ‚Gassenjungen‘;  
heute: ‚Drogenkinder‘, ‚Stadtindianer‘)
  - ⇒ ‚experimentierende‘ Jugendliche, Jugendliche mit ‚adoleszenten  
Bruchproblemen‘, mit ‚Migrationshintergrund‘, mit ‚gescheiterten  
Jugendhilfekarrieren‘

⇒ **Gewöhnlicher wie außergewöhnlicher Assistenzbedarf**  
in der Entwicklung

---

## (4) „Von Starke und Schwachen“ – strukturelle Symmetrien als „Stresstest“ für Inklusion

### → Asymmetrien

#### *innerhalb* und *außerhalb* der Lebenswelten Jugendlicher

- **„Starke Akteure“**
  - vergleichsweise hoher sozialer/politischer Durchschlagskraft aufgrund großer Diskurs-, Konflikt- und Organisationsfähigkeit
  - hohes „Assistenzbacking“
- **„Schwache Akteure“**
  - relative Benachteiligung aufgrund von Minderausstattung an „Artikulations-, Organisations-, Mobilisierungs- und Durchsetzungsfähigkeit“ (Willems/v.Winter 2000)
  - absolute Marginalisierung als „Ausgeschlossene“ (Bude) und „Überflüssige“ (Offe)

## (4) „Von Starken und Schwachen“ – strukturelle Symmetrien als „Stresstest“ für Inklusion

⇒ Notwendigkeit der **Transformation** („Politisierung“)  
**schwacher in stärkere** bzw. starke **Interessen**

→ **Problem innerhalb Akteure schwacher Interessen**

- ***Betroffene Akteure***

- von den exogenen Faktoren der Benachteiligung selbst betroffen
- mangelnde Ressourcen
- mangelndes Zugehörigkeitsgefühl zur Betroffenenengruppe
- mangelnde Motivation zur gemeinsamen Aktion

- ***Beteiligte Akteure***

- selbst nicht unmittelbar von prekärer Lebenslage betroffen
- bewusste Identifikation und Solidarisierung mit Betroffenen
- hohe intrinsische Motivation bei der Verfolgung politischer Ziele

---

## (4) „Von Starken und Schwachen“ – strukturelle Symmetrien als „Stresstest“ für Inklusion

- Politisierung schwacher Interessen durch die **Selbstkonstitution einer *aktiven* Betroffenenengruppe** angewiesen auf
  - advokatorische Aktivitäten von Beteiligten (Soziale Bewegungen, Verbände, **Soziale Professionen**)
  - wegen argumentativer, fachlicher, materieller usw. Ressourcen
- **Ambivalenzen/Probleme advokatorischer Akteure**
  - Institutionelles, professionelles usw. Eigeninteresse
  - heimlicher/offener Paternalismus
  - *Compliance versus Informed and Willing Engagement*

---

**(5) „Nichts für uns ohne uns“  
– Enabling Communities als  
Orte inkludierender Jugendlicher**

→ **Erfahrung basaler Anerkennung und Handlungsfähigkeit in  
solidarischer Gemeinschaft (*„Starkes Wir“*)**

- Weil: „Affektive Spannung, in die das Erleiden von Demütigungen den einzelnen hineinzwingt, ist von ihm jeweils nur aufzulösen, indem er wieder zur Möglichkeit des aktiven Handelns zurückfindet.“  
(Honneth 1992, 224)
  - basale Eigenhandlungsmacht im Aufbau eines zugleich  
niedrigschwelligen wie alltagsweltlichen solidarischen  
***starken Wir***
- ⇒ (Wieder-)Aufbau von Selbstvertrauen und Selbstachtung

---

**(5) „Nichts für uns ohne uns“  
– Enabling Communities als  
Orte inkludierender Jugendlicher**

- **Transformation** von  
**„schwachen“** in **„erstarkende“ Akteure** angewiesen auf
- **„entgegenkommende“** Lebenswelten
  - **„Enabling community“**
    - Enabling = andere (schwache) Akteure befähigend durch eine Set aus professionellen wie bürgerschaftlichen Arrangements, in denen **„schwache“ Akteure inkludiert** sind
    - Enabled = als Nachbarschaft, Gemeinwesen usw. selbst zur Befähigung anderer befähigt

---

**(5) „Nichts für uns ohne uns“  
– Enabling Communities als  
Orte inkludierender Jugendlicher**

→ **„Zur Erziehung eines Kindes braucht es ganzes Dorf“**

Weil: „Das Zentrum [der Erziehung, ALH] sind sie [die Eltern, ALH], aber sie können es allein nicht schaffen. Sie sind völlig **überfordert**, gerade in den heutigen Gesellschaften“ (Hurrelmann, 2011)

→ **„Zum Erwachsenwerden braucht ein Jugendlicher ein  
ganzes Gemeinwesen“**

Weil: Im bloßen gegenüber zu Eltern wären Jugendliche im Hinblick auf ihre Entwicklungspotentiale *„inklusive Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“* vollends **unterfordert**.

⇒ **Präventive Assistenz Unterforderter und bestärkende Assistenz  
Überforderter ist Zielperspektive aller Jugend(sozial)arbeit**